

## Kapitel I: Grundrechte

### Fall 1: Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG)

Sachverhalt:

Nach einem formell verfassungsmäßigen Gesetz des Bundeslandes L ist das Reiten im Walde nur auf solchen Privatwegen erlaubt, die als Reitwege gekennzeichnet sind. Pferdeliebhaber P möchte jedoch auf allen Wegen reiten. Er ist der Ansicht, dass das Verbot zum Schutz der anderen Personen im Walde, insbesondere Wanderer, nicht erforderlich ist. Verstößt das Gesetz gegen Grundrechte?

#### I. Einordnung

Jede belastende staatliche Maßnahme ist an dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG zu messen.

#### II. Gliederung

##### 1. Schutzbereich

⇒ Art. 2 I GG

schützt jedes menschliche Verhalten

##### 2. Eingriff

##### 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

⇒ „**verfassungsmäßige Ordnung**“

Gesamtheit aller verfassungsgemäßer Rechtsnormen

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

⇒ Verhältnismäßigkeit (+)

##### 4. Ergebnis

Das Gesetz ist verfassungsgemäß.

#### 1. Schutzbereich

Dazu müsste der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet sein. Das Reiten im Walde müsste von Art. 2 I GG geschützt sein.

Art. 2 I GG schützt nicht nur einen begrenzten Bereich der Persönlichkeitsentfaltung, sondern vielmehr **jede Form menschlichen Handelns** ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt.

Geschützt ist insbesondere nicht nur ein Verhalten, das für die Persönlichkeitsentfaltung von erhöhter Bedeutung ist, sondern jede menschliche Betätigung. Art. 2 I GG beinhaltet die grundsätzliche Freiheit, „zu tun und zu lassen, was man will“<sup>1</sup>.

**hemmer-Methode:** Art. 2 I GG schützt also umfassend jedes Verhalten vor staatlichen Eingriffen. Dies hat insbesondere Konsequenzen für das Verhältnis des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu den anderen Freiheitsrechten, die jeweils einen speziellen Bereich erfassen und schützen. Fällt ein Verhalten nicht in den Schutzbereich eines speziellen Grundrechts, so ist es stets durch Art. 2 I GG geschützt! Art. 2 I GG ist ein „Auffanggrundrecht“<sup>2</sup>.

#### III. Lösung

##### Verstoß des Gesetzes gegen Grundrechte

Das Gesetz könnte gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG verstoßen.

<sup>1</sup> Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 148f.

<sup>2</sup> Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 154.

Danach fällt auch das Reiten im Walde als menschliche Betätigung in den Schutzbereich der freien Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG.

## 2. Eingriff

Eingriff ist jede staatliche Maßnahme, durch die dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird<sup>3</sup>. Dazu zählen ohne Zweifel zielgerichtete staatliche Maßnahmen, die ausdrücklich ein bestimmtes Verhalten verbieten (sog. klassische Eingriffe)<sup>4</sup>.

Durch das Gesetz wird das Reiten im Walde grundsätzlich verboten und dieses Verhalten damit rechtlich unmöglich gemacht. Das Gesetz stellt einen Eingriff in Art. 2 I GG dar.

## 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dies hängt davon ab, ob und in welchem Ausmaß das GG Eingriffe in das Grundrecht zulässt. Gem. Art. 2 I GG ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit begrenzt durch die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz. Dies sind die drei Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit, die Eingriffe rechtfertigen (sog. Schrankentrias des Art. 2 I GG).

Das gesetzliche Verbot könnte als Bestandteil der „verfassungsmäßigen Ordnung“ gerechtfertigt sein. Fraglich ist, was die **verfassungsmäßige Ordnung** i.S.d. Art. 2 I GG ist.

Dies ist die **Gesamtheit aller Rechtsnormen**, die mit der Verfassung in Einklang stehen, d.h. formell und materiell verfassungsmäßig sind<sup>5</sup>. Insbesondere ist darunter nicht nur das GG selbst oder dessen grundlegende Wertentscheidungen zu verstehen.

Die „verfassungsmäßige Ordnung“ i.S.d. Art. 2 I GG ist damit anders auszulegen als der gleiche Begriff an anderen Stellen des Grundgesetzes.

**hemmer-Methode:** Der gleiche Begriff wird u.a. in Art. 9 II, 28 I S. 1, 98 II GG verwendet, ist jedoch dort wesentlich enger auszulegen!

Dieses weite Verständnis ist Folge des weiten Schutzbereichs des Art. 2 I GG. Wird jede menschliche Betätigung vor staatlichen Eingriffen geschützt, so stellen alle einschränkenden Rechtsvorschriften einen Eingriff dar, der verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

Art. 2 I GG beinhaltet demnach einen einfachen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Die Schranken der „Rechte anderer“ sowie des „Sittengesetzes“ haben demgegenüber praktisch keine Bedeutung. Diese sind vollständig in der Gesamtheit aller Rechtsvorschriften und damit in der „verfassungsmäßigen Ordnung“ enthalten<sup>6</sup>.

Der Eingriff durch dieses Gesetz ist demnach gerechtfertigt, wenn das Gesetz formell und materiell verfassungsmäßig ist.

### a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Die formelle Verfassungsmäßigkeit erfordert, dass die Gesetzgebungszuständigkeit (hier des Bundeslandes) vorliegt, und die Vorschriften für das Gesetzgebungsverfahren sowie die Form eingehalten wurden. Davon ist hier laut Sachverhalt auszugehen.

### b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Das Gesetz ist dann materiell verfassungsgemäß, wenn es alle Anforderungen des Grundgesetzes beachtet.

<sup>3</sup> Pieroth/Schlink, Rn. 240.

<sup>4</sup> Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 103; zum Eingriffsbegriff vgl. Fall 3.

<sup>5</sup> Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 162 ff.

<sup>6</sup> Pieroth/Schlink, Rn. 385 ff.

Dazu zählen zum einen die Voraussetzungen, die für die Einschränkung von Grundrechten gelten, wie das Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 I S. 1 GG)<sup>7</sup>, das Zitiergebot (Art. 19 I S. 2 GG), die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG) und insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.

**hemmer-Methode:** An diese Stelle gehören auch spezielle Anforderungen, die für die Einschränkung bestimmter Grundrechte gelten, die für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt (dazu Fall 2) und Grundrechte mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt (dazu Fall 11) gelten.

Die Punkte Verhältnismäßigkeit und Wesensgehalt werden sehr häufig unter dem Punkt „Schranken-Schranken“ gesondert von der materiellen Verfassungsgemäßheit geprüft. In dieser Terminologie ist die „verfassungsmäßige Ordnung“ in Art. 2 I GG der Schrankenvorbehalt. Ein Gesetz, das formell und materiell verfassungsgemäß ist, lässt sich unter diesen Schrankenvorbehalt subsumieren und ist damit eine Schranke des Grundrechts, die allerdings ihrerseits durch die Schranken-Schranken der Verhältnismäßigkeit und des Wesensgehalts beschränkt wird. Letztlich prüfen Sie bei diesem Aufbau bzw. dieser Terminologie genau das gleiche. Es geht nur um begriffliche Unterschiede.

Zudem zählt dazu das gesamte objektive Verfassungsrecht, gegen das ein Gesetz verstoßen kann. Ein Grundrecht ist auch dann verletzt, wenn das Gesetz gegen sonstiges Verfassungsrecht verstößt. Dies gilt zum einen für die formellen verfassungsrechtlichen Anforderungen (s.o. a) als auch für das sonstiges „objektive“ Verfassungsrecht, insbesondere die sog. Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 I GG wie Rechtsstaat, Demokratie und Sozialstaat.

**hemmer-Methode:** Wichtig wird dies im Rahmen der Verfassungsbeschwerde. Hier dürfen Sie nur die Verletzung von Grundrechten prüfen.

Die Verstöße gegen „objektives“ Verfassungsrecht können Sie dann nur im Rahmen der Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs ansprechen!

**aa)** Das Zitiergebot ist für die Einschränkungen des Art. 2 I GG nicht zu beachten, da Art. 2 I GG keinen „Einschränkungsvorbehalt“ beinhaltet<sup>8</sup>.

**bb)** Das Gesetz könnte gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen<sup>9</sup>. Dieser erfordert, dass das Gesetz einem legitimen Ziel dient und zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen ist.

(1) Das Gesetz hat das legitime Ziel, Reiter und Wanderer auf Waldwegen zu trennen, um Gefahren, die sich aus der Begegnung mit Pferden ergeben, für die Wanderer zu vermeiden.

(2) Das grundsätzliche Verbot des Reitens auf den Waldwegen ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet.

(3) Ein Eingriff ist erforderlich, wenn es kein anderes, milderes Mittel gibt, das zur Erreichung des Ziels ebenso effektiv ist. Zwar könnte das Ziel auch damit erreicht werden, dass den Wanderern die Benutzung der Waldwege grundsätzlich verboten wird.

Dies ist jedoch nicht ebenso effektiv, denn Ziel ist gerade der Schutz der Wanderer bei der Benutzung der Waldwege. Dieser Schutz könnte nicht erreicht werden, wenn diese die Wege gar nicht mehr benutzen können. Ein ebenso effektives Mittel ist daher nicht ersichtlich.

**hemmer-Methode:** Beachten Sie, insbesondere bei der Überprüfung der Geeignetheit und der Erforderlichkeit nicht zu streng zu sein. In den meisten Fällen wird es alternative Mittel geben, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Dem Gesetzgeber steht aber eine sog. Einschätzungsprerogative zu<sup>10</sup>, d.h. er hat grundsätzlich die Wahl unter mehreren in Betracht kommenden Mitteln.

<sup>8</sup> Hemmer/Wüst, Staatsrecht I, Rn. 124.

<sup>9</sup> Dazu Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 126 ff.

<sup>10</sup> Pieroth/Schlink, Rn. 287.

<sup>7</sup> Vgl. dazu Fall 7.

In Zweifelsfällen können Sie die Erforderlichkeit damit begründen, dass der Gesetzgeber vertretbarerweise davon ausging, das gewählte Mittel sei das effektivste. Die Erforderlichkeit ist nur dann zu verneinen, wenn andere, mildere Mittel mit hoher Wahrscheinlichkeit effektiver sind als das gewählte.

(4) Schließlich müsste das Verbot gegen die Reiter angemessen sein. D.h. die Belastung der Betroffenen dürfte nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Eingriff erstrebten Ziel stehen. Dabei ist eine Abwägung der geschützten Interessen mit den betroffenen Positionen vorzunehmen.

Ziel ist der Schutz der Wanderer im Wald vor den Gefahren, die sich aus der Begegnung mit Pferden ergeben. Dieses Verhalten der Wanderer ist jedenfalls wiederum durch die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG geschützt.

Soweit es um die Verhütung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Wanderern geht, ist auch das Grundrecht aus Art. 2 II S. 1 GG betroffen. Dem Schutz dieser Rechtsgüter dient das Gesetz.

**hemmer-Methode:** In vielen Fällen werden Gesetze erlassen, um die Interessen Einzelner gegenüber anderen zu schützen. Diese Gesetze dienen dem Interessenausgleich zwischen den Bürgern! Das gesamte Zivilrecht dient vorrangig diesem Zweck, aber auch öffentlich-rechtliche Vorschriften. Dann müssen Sie die Interessen der betroffenen Personenkreise gegeneinander abwägen!

Es ist nicht ersichtlich, dass die Interessen der Reiter im Wald von erheblich höherer Bedeutung sind als die der Wanderer. Insbesondere ist zu beachten, dass es erheblich mehr Wanderer als Reiter gibt. Daher ist das Verbot angemessen.

Der Eingriff in Art. 2 I GG ist gerechtfertigt.

#### 4. Ergebnis

Das Gesetz verstößt nicht gegen Grundrechte.

#### IV. Zusammenfassung

1. Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG schützt **jedes menschliche Verhalten** vor staatlichen Eingriffen.
2. Die „verfassungsmäßige Ordnung“ i.S.v. Art. 2 I GG ist die **Gesamtheit aller Rechtsnormen**, die formell und materiell verfassungsgemäß sind. Art. 2 I GG enthält damit einen normalen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

**Sound:** Art. 2 I GG schützt jedes menschliche Verhalten vor staatlicher Beeinträchtigung.

**hemmer-Methode:** Bedeutung erlangt Art. 2 I GG als Auffanggrundrecht insbesondere in folgenden Zusammenhängen:

- Zum einen schützt es Ausländer, die deshalb nicht von einem speziellen Freiheitsrecht geschützt werden, weil dies ein Deutschengrundrecht ist (vgl. Art. 8, 9, 11, 12, 16 II GG).
- Zum anderen wird davon die gesamte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit geschützt<sup>11</sup>. Diese ist z.T. von den spezielleren Art. 12 und 14 GG umfasst, aber nicht umfassend.
- Schließlich schützt Art. 2 I GG das Vermögen, d.h. insbesondere vor finanziellen Belastungen staatlicherseits, wie etwa Steuern, die grds. weder einen Eingriff in die Berufsnach in die Eigentumsfreiheit darstellen.

## V. Zur Vertiefung

### Zur freien Entfaltung der Persönlichkeit

- Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 148 ff.

---

<sup>11</sup> Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 159.